

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungsverträge

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) regeln Abschluss, Inhalt und die Abwicklung von Verträgen der Baselland Transport AG (kurz «BLT») über Dienstleistungen. Mit der Einreichung des Angebots, oder, wenn ein solches fehlt, spätestens bei Annahme der Bestellung, gelten sie vom Anbieter resp. Vertragspartner akzeptiert.

2. VERTRAGSBESTANDTEILE UND RANGFOLGE

1. Der Auftrag /die Bestellung bzw. die Vertragsurkunde
2. Die seitens BLT erteilten Anweisungen
3. Die vorliegenden AGB
4. Das Angebot des Vertragspartners basierend auf dem Leistungsverzeichnis der BLT

3. ANGEBOT

3.1. Unentgeltlichkeit

Das Angebot einschliesslich Demonstration erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage nichts anderes vermerkt ist.

3.2. Ausweis Mehrwertsteuer

Im Angebot ist die Mehrwertsteuer separat auszuweisen.

3.3. Bindung

Das Angebot ist während drei Monaten seit Einreichung verbindlich.
Bis zur Unterzeichnung der Vertragsurkunde oder der schriftlichen Annahme des Angebots (Bestellung) kann sich die BLT ohne Kostenfolge von Vertragsverhandlungen zurückziehen.

4. VERGÜTUNG

4.1. Abrechnungsart

Der Vertragspartner erbringt die Leistungen zu den angebotenen Festpreisen oder nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach). Er gibt in seinem Angebot die Kostenarten und Kostensätze bekannt. Rabatte und Skonti, welche der Vertragspartner auf der Hauptrechnung gewährt, gelten auch für alle Nachtragsarbeiten

4.2. Kosten, Spesen etc.

Die Vergütung deckt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Abgedeckt sind insbesondere die Übertragung von Rechten, alle Dokumentations- und Materialkosten, Nebenkosten, Spesen und öffentliche Abgaben. Die Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.

4.3. Anpassung und Hinweispflicht

Die Erhöhung des Honorars wegen Teuerung, Währungsschwankungen, Änderung von Zolltarifen o.ä. ist ausgeschlossen. Eine Anpassung der Vergütung während der Vertragslauf-

zeit ist mittels Nachtrags schriftlich zu vereinbaren. Nachtragsarbeiten sind auf der Kalkulationsbasis der Hauptofferte anzubieten. Der Vertragspartner macht die BLT bei Erreichen von 2/3 des Kostendachs auf eine mögliche Überschreitung aufmerksam. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, geht die Überschreitung des Kostendachs zu seinen Lasten.

4.4. Teuerung

Die Teuerung wird nur berücksichtigt, wenn dies in der Vertragsurkunde vereinbart ist.

4.5. Arbeitsrapport

Erbringt der Vertragspartner die Leistung nach Aufwand, so liefert er zusammen mit der Rechnung einen Rapport. Er nennt pro Tag die Leistungen und den Aufwand jeder eingesetzten Person.

5. RECHNUNGSSTELLUNG

Die Rechnungsstellung hat zwingend zu enthalten: Vornamen/Namen des Bestellers/der Bestellerin und die Bestellnummer (EBxxxxxx; RBxxxxxx, RABxxxxx) oder eine der folgenden drei Informationen: Kostenstelle, Kostenträger, Projektnummer.

Sofern nicht anders vereinbart, hat die Rechnungsstellung ausschliesslich elektronisch in einem Dokument als PDF per E-Mail an *kreditoren@blt.ch* zu erfolgen. Von einem zusätzlichen Papierversand ist abzusehen.

Die Rechnungsadresse ist: BLT Baselland Transport AG, Grenzweg 1, 4104 Oberwil. Die Zustelladresse kann von der Rechnungsadresse abweichen.

Rechnungen sind frühestens 45 Tage ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

6. AUSFÜHRUNG

6.1. Leistungserbringung und Berichterstattung

Der Vertragspartner verpflichtet sich zu einer sorgfältigen, getreuen und sachkundigen Vertragserfüllung. Er berichtet der BLT regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten. Er zeigt ihr sofort an, wenn Umstände die vertragsgemässe Erfüllung gefährden oder gefährden könnten. Die BLT verfügt über ein jederzeitiges Kontroll- und Auskunftsrecht.

6.2. Sicherheitsanweisungen

Beim Betreten des BLT-Areals gelten zusätzlich zu diesen AGB die Sicherheitsweisungen und -vorschriften der BLT (Schilder auf Areal und auf Baustellen, etc.). Die BLT lehnt im Falle von Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften jede Haftpflicht gegenüber dem Vertragspartner respektive seinen Subunternehmern / Hilfspersonen, soweit gesetzlich zulässig, ab.

7. SUBUNTERNEHMER UND PERSONALEINSATZ

7.1. Beizug von Subunternehmer

Der Vertragspartner zieht Subunternehmer nur mit schriftlicher Genehmigung der BLT bei. Der Vertragspartner bleibt gegenüber der BLT für das Erbringen der Leistungen verantwortlich.

7.2. Personaleinsatz

Der Vertragspartner setzt nur sorgfältig ausgewähltes und den Erfordernissen entsprechend ausgebildetes Personal ein. Werden im Vertrag bestimmte Mitarbeitende zur Vertragserfüllung bezeichnet (sog. Schlüsselpersonen), so haben diese die Leistung persönlich zu erbringen. Ein Austausch dieser Personen kann nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der BLT erfolgen.

8. INFORMATIONSPFLICHT

Der Vertragspartner ist verpflichtet, der BLT jederzeit Änderungen, die seine Rechtsform oder Eigentümerschaft sowie seine Kapitalstruktur betreffen, umgehend schriftlich zu melden. Der Vertragspartner ist zudem verpflichtet, die BLT über alle wesentlichen Umstände hinsichtlich des Vertragsgegenstandes zu informieren. Unregelmässigkeiten oder Vorfälle (bspw. IT-Security Vorfälle oder Datenabflüsse) sind umgehend zu melden.

9. ARBEITSERGEBNISSE UND SCHUTZRECHTE

9.1. Übergang

Die Schutzrechte an im Rahmen der Vertragserfüllung eigens für die BLT hergestellten Arbeitsergebnissen (einschliesslich Berechnungen, Zeichnungen, Entwürfe, Quellcodes etc.) gehören der BLT. Der Vertragspartner stellt sicher, dass dem von ihm und von beauftragten Dritten eingesetzten Personal keine Urheberrechte an Arbeitsergebnissen zustehen.

9.2. Verfügungsrecht

Die BLT kann über sämtliche Arbeitsergebnisse zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränkt verfügen. Die Verfügungsbefugnis umfasst sämtliche aktuellen und zukünftigen möglichen Verwendungsrechte, namentlich Nutzung, Veröffentlichung, Veräusserung und Veränderung.

9.3. Vorbestehende Immaterialgüterrechte

Werden bei der Abwicklung des Vertrages vorbestehende Immaterialgüterrechte des Vertragspartners verwendet, erhält die BLT daran ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, nicht ausschliessliches, übertragbares Nutzungsrecht, welches ihr die Nutzungs- und Verfügungsmöglichkeiten an den Arbeitsergebnissen gemäss Ziffern 9.1 und 9.2 (hiervor) erlaubt.

9.4. Abwehr von Forderungen Dritter

Der Vertragspartner verpflichtet sich, Forderungen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich abzuwehren und sämtliche Kosten inbegriffen Schadenersatzleistungen, welche der BLT daraus entstehen, zu übernehmen.

10. VERZUG

10.1. Eintritt

Der Vertragspartner kommt bei Nichteinhalten der im Vertrag als verzugsbegründend vereinbarten Termine ohne weiteres in Verzug, bei anderen Terminen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.

10.2. Verzugsfolgen

Befindet sich der Vertragspartner in Verzug, kann die BLT, unter schriftlicher Mitteilung an den Vertragspartner, auf die nachträgliche Leistung verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind zu vergüten.

10.3. Konventionalstrafe

Kommt der Vertragspartner in Verzug, schuldet er bezüglich der vereinbarten Termine eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass weder ihn noch durch ihn beauftragte Dritte ein Verschulden trifft. Die Konventionalstrafe beträgt pro Verzug und Verspätungstag 1 Promille, insgesamt aber höchstens 10% der gesamten Vergütung des entsprechenden Vertrags bei Einmalleistungen beziehungsweise der Vergütung für 12 Monate bei wiederkehrenden Leistungen. Die Konventionalstrafe ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen vorbehaltlos angenommen werden oder die BLT von den Rechtsbehelfen gemäss vorstehender Ziffer Gebrauch macht. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Vertragspartner nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen. Schadenersatzansprüche gemäss Ziff. 10.2 bleiben vorbehalten, die Konventionalstrafe wird auf den allenfalls zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

11. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

Der Vertragspartner haftet für getreue und sorgfältige Ausführung und garantiert, dass seine Leistungen den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen, dem aktuellen Stand der Technik sowie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Er haftet nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen gegenüber der BLT für alle an

Personen oder Sachen entstandenen Schäden, die die BLT erleidet oder die die BLT Drittpersonen zu ersetzen hat.

12. SOZIALVERSICHERUNGEN

Der Vertragspartner steht in keinem Arbeitsverhältnis mit der BLT und ist selbst für die Abrechnung der geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge zuständig.

Wird die BLT nachträglich betreffend Sozialleistungen belangt – insbesondere von einer Ausgleichskasse –, hat der Vertragspartner die BLT vollumfänglich schadlos zu halten. Die BLT behält sich jederzeit das Recht vor, vom Vertragspartner eine entsprechende Bestätigung der zuständigen Ausgleichskasse einzufordern.

13. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Der Vertragspartner hat sich bei einer in der Schweiz konzessionierten Versicherungsgesellschaft gegen Personen- und Sachschäden zu versichern. Die versicherten Leistungen pro Ereignis und der Name der Versicherung sind der BLT bekanntzugeben.

14. GEHEIMHALTUNG

14.1. Umfang

Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Parteien verpflichten sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit vertrauliche Tatsachen und Informationen gegen den Zugang und die Kenntnisnahme durch Unbefugte wirksam geschützt sind.

Ohne schriftliche Einwilligung darf der Vertragspartner mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit der BLT besteht oder bestand, nicht werben, und die BLT auch nicht als Referenz angeben.

14.2. Dauer

Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

14.3. Überbindung

Die Parteien überbinden ihren Mitarbeitenden sowie weiteren Hilfspersonen die sich aus der vorliegenden Ziffer 14 ergebenden Pflichten.

14.4. Folgen bei Verletzung der Vertraulichkeit

Verletzt der Vertragspartner die vorstehende Vertraulichkeitspflicht, so schuldet er der BLT eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Verletzungsfall 10% der gesamten

Vergütung, höchstens jedoch CHF 20'000.- je Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Geheimhaltungspflicht; die Konventionalstrafe wird aber auf einen allfälligen Schadenersatz angerechnet.

15. SICHERSTELLUNG DER INTEGRITÄT

Die Parteien verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss zur Aufhebung des Zuschlages sowie zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch die BLT führ.

16. VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

16.1. Arbeitnehmerschutz und Lohngleichheit

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen am Ort der Leistung sowie die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit zu gewährleisten.

16.2. Nachhaltigkeit

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die sozialen, ökonomischen und ökologischen Aspekte der Nachhaltigkeit integral zu berücksichtigen und die Belastung der Umwelt während der Ausführung der Arbeit auf das absolute Minimum zu beschränken.

16.3. Nicht finanzielle Berichterstattung

Die BLT untersteht der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht betreffend Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit gemäss Art. 964j ff. OR. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die von der BLT angeforderten Informationen zur Erfüllung dieser Pflichten innert der gesetzten Frist vollständig und schriftlich zu übermitteln und diese Pflichten selbst einzuhalten, sofern er ihnen unterstellt ist.

16.4. Folgen bei Verletzung der Verfahrensgrundsätze

Hält der Vertragspartner die Verfahrensgrundsätze nicht ein, so schuldet er der BLT eine Konventionalstrafe in der Höhe von 10% der Vertragssummen, mindestens aber CHF 1'000 und höchstens CHF 20'000.- je Fall.

17. ABTRETUNG UND VERPFÄNDUNG

Der Vertragspartner darf Forderungen gegenüber der BLT ohne schriftliche Zustimmung der BLT weder abtreten noch verpfänden.

18. VERTRAGSÄNDERUNG

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

19. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Gerichtsstand ist der Sitz der BLT (Oberwil, BL). Es gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsregeln des internationalen Privatrechts.